Satzung der Kirmesgesellschaft Hachenburg e. V. (Fassung 2026)

§1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen Kirmesgesellschaft Hachenburg e. V. und hat seinen Sitz in Hachenburg.

§2 Geschäftsjahr und Haftung
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Haftung des Vereins und der ihm vertretungsberechtigten Personen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§3 Gerichtsstand und Erfüllungsort
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
Der Verein ist beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen.

§4 Zweck des Vereins
Der Zweck des Vereins ist es, das heimatliche Brauchtum aktiv zu bewahren, zu fördern und lebendig zu halten.
Durch die Organisation und Unterstützung verschiedener Aktivitäten, Veranstaltungen und Traditionen trägt der Verein dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und die kulturelle Identität der Region zu bewahren.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Ausgestaltung der Hachenburger Kirmes, welche traditionell am Wochenende des zweiten Augustsonntages stattfindet. Ziel ist es, die Kirmes als ein bedeutendes kulturelles Ereignis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Verein ist eng mit der Stadt Hachenburg verbunden und versteht die Hachenburger Kirmes als zentrales Element des städtischen Lebens. Der Verein fördert die Beteiligung seiner Mitglieder am kulturellen und gesellschaftlichen Geschehen der Heimatstadt.

Der Verein fördert ein respektvolles, generationenübergreifendes Miteinander.

§5 Mitgliedschaft

§5.1 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. kann jeder männliche Hachenburger Bürger werden, soweit er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Ehemalige Hachenburger Bürger

können ebenfalls Mitglied der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. werden, sofern sie in der Vergangenheit behördlich in Hachenburg gemeldet waren. In Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Die Aufnahme des Mitglieds, bzw. die Entstehung der Mitgliedschaft, beschließt der Vorstand. Bei Eintritt in den Verein ist der komplette Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.

Die postalische Erreichbarkeit ist immer die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Ein Schriftstück gilt als dem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an ebendiese Adresse versandt wurde.

§5.2 Mit der Mitgliedschaft einhergehende Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, insbesondere bei den Vorbereitungen und der Ausgestaltung der Hachenburger Kirmes.

Mitglieder tragen bei offiziellen Anlässen die Kirmestracht, bestehend aus blauem Kittel und rotem Halstuch, schwarzer Hose und schwarzen Schuhen. Ferner wird empfohlen, die Kirmeskappe zu tragen.

§5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Eine Person kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit ihrem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Vereinszielen zuwider handelt oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Den Beschluss zur Auflösung der Mitgliedschaft fasst in diesem Fall der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gezahlt ist. Entstehen durch die Nichtzahlung des Beitrages weitere Kosten (Rücklastschriftgebühren etc.), gehen diese zu Lasten des (ehemaligen) Mitglieds.

Der gezahlte Betrag wird für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebende Rechte und/oder Ansprüche.

§6 Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig 25 Jahre oder mehr dem Verein zugehörig sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

Darüber hinaus kann der Vorstand in Einzelfällen über Beitragsbefreiungen-/Reduzierungen entscheiden.

§7 Organe des Vereins

1. Vorstand (§8)
2. Mitgliederversammlung (§9)

§8 Der Vorstand

§8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vereinsvorsitz und Stellvertretung
2. Schriftführung und Stellvertretung
3. Kassenführung und Stellvertretung
4. Vier Beisitzenden
5. Des gewählten Kirmesekels

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen. Jedes Mitglied hat das Recht sich zur Wahl zu stellen, insofern es zum Zeitpunkt der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahlen sind zulässig.

§8.2 Kirmesekel

Kirmesekel wird von der Mitgliederversammlung gewählt, dem Vorstand wird jedoch ein Vetorecht eingeräumt. Jedes Mitglied hat das Recht sich, um das Kirmesekel-Amt zu bewerben, insofern es zum Zeitpunkt der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Kirmesekel wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Kirmesekels im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

§8.3 Vertretungsberechtigung

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vereinsvorsitz und die Stellvertretung. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis sollte die Stellvertretung jedoch nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzes tätig werden.

§8.4 Vorstandssitzungen
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Der Vorstandssitzung sitzt der Vereinsvorsitz oder die Stellvertretung vor, in Ausnahmefällen kann jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung leiten. Über Häufigkeit und Terminierung der Vorstandssitzungen entscheiden der Vereinsvorsitz und/oder die Stellvertretung, einvernehmlich mit dem Vorstand. Vorstandssitzungen finden in Präsenz oder via Telefon-/Videokonferenz statt. Der Vorstand behält sich das Recht vor Gäste zu einer Sitzung einzuladen. Diese haben eine beratende Funktion und üben kein Stimmrecht aus.

§9 Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Versammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitz bzw. der Stellvertretung oder der Schriftführung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mittels einfachen Briefs oder E-Mail und zusätzlich durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg und/oder auf dem Webauftritt der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen. Anträge aus der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis sieben Tage vor der terminierten Versammlung schriftlich zukommen zu lassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Ist auch diese verhindert, so leitet die Mitgliederversammlung ein vom Vereinsvorsitz und/oder der Stellvertretung benanntes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erscheint im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und/oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht eine geheime Abstimmung zu verlangen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse
Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungs-/Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§11 Orden Amtsträger
Die Kirmesgesellschaft Hachenburg e. V. verfügt über folgende Orden, die von den entsprechenden

Amtsinhabern bei offiziellen Anlässen zu tragen sind:

1. Präsidentenorden (Vereinsvorsitz)
   wird dem Amtsinhaber / der Amtsinhaberin nach der Wahl überreicht.

2. Krautorden (Zweiter Vorsitz)
   wird dem Amtsinhaber / der Amtsinhaberin nach der Wahl überreicht.

3. Ekelorden (Kirmesekel)
   wird dem Amtsinhaber / der Amtsinhaberin am Kirmessamstag, bei der Verleihung der Ekelwürde, überreicht.

4. Ehrenekelorden (Ehrenekel)
   wird bei Ernennung überreicht.

Sämtliche Orden sind Leihgaben an die jeweiligen Würdenträger und verbleiben im Eigentum der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. Sie sind nach Ausscheiden aus dem Amt zurückzugeben. Für Beschädigungen und/oder Verlust kommt der/die jeweilige Amtsinhaberin/Würdenträgerin auf.

§12 Mitgliederehrungen

§12.1 Ehrenmitglieder
Die Versammlung kann auf der Mitgliederversammlung die Berufung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, diese werden dann von der Versammlungsleitung ernannt. Dem Vorstand und dem zu ehrendes Mitglied obliegt ein Vetorecht. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist nicht reglementiert. Ehrenmitgliedschaften gelten zeitlebens, enden jedoch durch Erlöschen der Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und haben kein Anwesenheitsrecht bei Vorstandssitzungen.

§12.2 Ehrenekel
Die Versammlung kann einen Ehrenekel vorschlagen, der/die ebenfalls von dem/der

Versammlungsleiterin ernannt wird. Auch hier obliegt dem zu ehrendes Mitglied und dem Vorstand ein Vetorecht. Das Ehrenekleamt ist auf eine Person reglementiert.

Die berufene Person hat das Amt lebenslang inne, kann den Posten allerdings freiwillig zur Verfügung stellen. Weiterhin scheidet die Person aus dem Ehrenamt aus, sollte die Mitgliedschaft erlöschen.

Die berufene Person hat ein Anwesenheitsrecht bei Vorstandssitzungen, übt jedoch kein Stimmrecht aus.

Ehrenekel kann nur ein ehemaliger Kirmesekel werden. Zudem sollte sich diese Peson in besonderer Weise um die Interessen und Belange des Vereins verdient gemacht haben, da sie ein Repräsentant der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. ist und sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen soll. Zu den mit der Position einhergehenden Aufgaben zählen Beratung, Betreuung und Anleitung betreffend vereinsbezogene Themen.

§13 Ehrabzeichen

§13.1 Langjährige Mitglieder

Der Verein verfügt über folgende Ehrabzeichen, die jährlich vom Vereinsvorsitz oder der Stellvertretung zu verleihen sind:

1. Ehrennadel 25 Jahre Mitgliedschaft
2. Ehrennadel 40 Jahre Mitgliedschaft
3. Ehrennadel 50 Jahre Mitgliedschaft

Darüberhinausgehend können Mitglieder auch für weitere langjährige Mitgliedschaften geehrt werden.

§13.2 Besonders verdiente Mitglieder

Der Verein kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, auszeichnen. Die zu ehrende Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und sind vom Vereinsvorsitz oder der Stellvertretung auszuzeichnen. Dazu stehen folgende Ehrabzeichen zur Verfügung:

1. Krautorden (Silber)
2. Hans und Grete-Orden (Silber)

Der Krautorden ist die höchste Auszeichnung der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V.

§14 Satzungsänderungen
Die Satzung der Kirmesgesellschaft Hachenburg e.V. kann nur wie unter §9 Mitgliederversammlung beschrieben geändert werden. Abweichend davon kann der Vorstand folgende Änderungen/Ergänzungen beschließen, sofern sich dadurch nicht der grundsätzliche Zusammenhang des betreffenden Abschnittes ändert:

1. Redaktionelle Änderungen, die durch geänderte Gesetzesverweise, Rechtschreibfehler oder zur Änderung der Nummerierung notwendig werden.

2. Änderungen oder Ergänzungen, die im Zuge der Eintragung vom zuständigen Registergericht vorgeschlagen/verlangt werden.

§15 Auflösung des Vereins
Bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung eventueller Außenstände bestehende Restvermögen karitativen/gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§16 Datenschutz
Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken, wie z.B. Organisation, Kommunikation, Mitgliederverwaltung und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Mitglieder ausdrücklich eingewilligt haben. Der Verein sorgt dafür, dass die Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch geschützt sind.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder anonymisiert, sofern keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen oder berechtigten Interessen des Vereins dagegensprechen.

Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Sie können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen oder ihre Einwilligung widerrufen.

Der Verein verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Mitglieder regelmäßig über Änderungen im Datenschutz zu informieren. Bei Fragen zum Datenschutz können sich Mitglieder jederzeit an den/die Datenschutzbeauftragte/n des Vereins wenden.

§17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen und gilt ab dem Tag der Bestätigung durch das Registergericht Montabaur.